

sehen Sonderjustiz gegen westdeutsche Bürger, die es wagen, gegen die Politik Adenauers aufzutreten. Nach den noch unvollkommenen Feststellungen des Komitees zum Schutze der Menschenrechte wurden seit 1957 in Westdeutschland mehr als 8700 Friedenskämpfer verhaftet und in die Kerker geworfen. Unter ihnen befinden sich Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschafter, Intellektuelle und christlich gesinnte Bürger. Gegen sie wurden mehr als 7000 Jahre Zuchthaus und Gefängnis verhängt!

Diese Bilanz der Opfer der von faschistischen Zügen gekennzeichneten Sonderjustiz des Adenauerregimes ist ungeheuerlich und alarmierend. Die Pläne der westdeutschen Militaristen aber kalkulieren weitere Opfer ein. Der von der Adenauerregierung am 2. November beschlossene Entwurf eines „Gesetzes über Einreise und Ausreise“ soll auch die letzten menschlichen Kontakte zwischen den beiden Teilen Deutschlands dem Aggressionswahn des westdeutschen Militarismus opfern. Bereits jetzt arbeiten Beauftragte des vom SA-Mann Schröder geleiteten Innenministeriums an der Aufstellung „schwarzer Listen“, auf denen sämtliche den Bonner Revanchisten verdächtige Personen registriert werden⁵. Dagegen müssen sich der Protest und der aktive Kampf aller friedliebenden, demokratisch gesinnten deutschen Menschen richten.

Eine wichtige Form des Volkskampfes gegen den westdeutschen Militarismus und gegen die ungerechte und brutale Praxis der westdeutschen politischen Sonderjustiz ist die breite Solidaritätsbewegung zugunsten der Opfer des westdeutschen NATO-Regimes. Die Front der Solidarität erstreckt sich bereits jetzt über alle Schichten der Bevölkerung in beiden deutschen Staaten.

Das Komitee zum Schutze der Menschenrechte hat auf seiner letzten Tagung zu einer umfassenden Solidari-

tätsaktion für die Opfer des westdeutschen Justizterrors aufgerufen. Diese Aktion soll sich nicht auf die materielle Unterstützung der im Adenauerstaat eingekerkerten Menschen und ihrer Angehörigen beschränken. Sie soll und muß den Kämpfern für Frieden und Wiedervereinigung vor allem moralische und politische Hilfe geben.

Auch westdeutsche Juristen, die sich eine demokratische Gesinnung bewahrt haben und an der nationalen Existenz unseres Volkes interessiert sind, können zu dieser Solidaritätsaktion beitragen. Sie sollten für demokratische Verhältnisse in der westdeutschen Justiz eintreten, für die Beseitigung der verfassungswidrigen politischen Sonderjustiz, für die Einstellung des Gesinnungsterrors, für die Entfernung der über tausend Hitlerschen Blutrichter und Staatsanwälte. Wie können nicht vom Militarismus korrumpierte Juristen ruhig zusehen, daß täglich mehr Menschen hinter die Gefängnismauern des westdeutschen Staates wandern, nur weil sie der Vorbereitung des atomaren Selbstmordes durch die Bonner Niederlagenstrategen Einhalt gebieten wollen? Zwingen sie nicht ihr Gewissen und ihre Berufshre dazu, gegen die politischen Willkürentscheidungen der Sonderjustiz von Adenauers Gnaden zu protestieren, sie vom Standpunkt des demokratischen Juristen aus zu entlarven und aktiv dagegen einzuschreiten?

Der Appell des Komitees zum Schutze der Menschenrechte wendet sich auch an die westdeutschen Bürger, mit den eingekerkerten Patrioten Solidarität zu üben. Die Forderung des Komitees zum Schutze der Menschenrechte muß zur Kampflosung der Volksmassen in ganz Deutschland werden: Freilassung der eingekerkerten Patrioten — Freiheit für Kontakte der friedliebenden Deutschen in Ost und West!

4 ND vom 22. November 1960.

Der Bundesgerichtshof setzt die fortschrittsfeindlichen Traditionen des Reichsgerichts fort!

Gedanken zum zehnjährigen Bestehen des Bundesgerichtshofs

Von WILHELM HEINRICH, Oberrichter am Obersten Gericht der DDR

Am 16. Oktober dieses Jahres hat man in Karlsruhe unter Teilnahme „zahlreicher führender Persönlichkeiten aus dem Rechtsleben“ — an ihrer Spitze Bundesjustizminister Schäffer — das zehnjährige Bestehen des Bundesgerichtshofs festlich begangen. Nach den darüber in der westdeutschen Presse erschienenen Berichten betonte nicht nur der Präsident des Gerichtshofs Heusinger — bekanntlich ein Bruder des Bundeswehrgenerals gleichen Namens — in seiner Ansprache, daß der Bundesgerichtshof als „Nachfolger des 1879 gegründeten Reichsgerichts gelte“, auch Minister Schäffer bestätigte den versammelten Richtern, sie hätten die ihnen übertragene Aufgabe, die Tradition des Reichsgerichts fortzuführen, gelöst. Ein anderes, in den Berichten zum Teil durch Zwischenüberschriften hervorgehobenes Charakteristikum der Rechtsprechung des Gerichtshofs seit seiner Gründung sei — so hob Senatspräsident Fischer in seiner Festrede hervor — „ein gewisser konservativer Grundzug, der Behutsamkeit und Zurückhaltung auferlegt“ und auch in Zukunft beizubehalten sei.

Es ist verlockend und auch vom Standpunkte unserer Rechts- und Justizentwicklung aus notwendig, dem Wahrheitsgehalt dieser Aussagen, die man ja wohl als Selbsterkenntnisse bewerten kann, nachzugehen.

Die republikfeindliche Rechtsprechung des Reichsgerichts unter Weimar

In einer zu Anfang der dreißiger Jahre unter dem Titel „13 Jahre Republikanische* Justiz“¹ veröffentlichten Broschüre hat der damalige geschäftsführende Sekretär der Deutschen Liga für Menschenrechte, Kurt Großmann, sich mit den Urteilen auseinandergesetzt, die vom damaligen Reichsgericht teils selbst erlassen, teils unter seiner Anleitung von nachgeordneten Gerichten in politischen Prozessen während des dreizehnjährigen Bestehens der Weimarer Republik gefällt wurden. In der kleinen, aber inhaltsschweren Schrift sind durchweg dokumentarisch belegte Tatsachen aneinandergereiht. Die Broschüre wird gerade dadurch zu einem noch heute erschütternden Zeitdokument.

Die Ironie des Titels wird verständlich, wenn man die vor dem Reichsgericht als einem der wichtigsten Machtorgane der ersten deutschen Republik stehende nationale Aufgabe vergleicht mit ihrer Lösung auf dem Gebiete der Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts selbst. Diese Aufgabe hieß damals Schutz der Republik gegen ihre Feinde und Vollendung der bürgerlich-demokratischen Revolution.

¹ Kurt Grossmann, 13 Jahre „Republikanische“ Justiz, Berlin 1932.